



ENTWÄSSERUNGSBETRIEB
Lutherstadt Wittenberg

Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Einleitbedingungen
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Förmliche Auskunft

III. Besondere Bestimmungen für öffentliche zentrale Abwasseranlagen

- § 11 Grundstücksanschlüsse
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Vorbehandlungsanlagen
- § 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

- § 16 Bau, Betrieb und Überwachung der dezentral zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Entleerung

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 19 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen
- § 20 Altanlagen
- § 21 Haftung
- § 22 Gebühren- und Kostenerstattung
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen als öffentliche Einrichtungen:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebo,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebo,
 - c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- a) Schmutzwasser:

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- b) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung sind Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (2) Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

- (3) Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Satzung gehören die zentralen und dezentralen Anlagen.

Die zentralen Abwasseranlagen bestehen aus:

- a) dem gesamten öffentlichen städtischen Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken und Druckentwässerung mit Hauspumpwerken auch auf privaten Flächen, sofern die Stadt sie betreibt und den Grundstücksanschlüssen,

- b) den Klärwerken einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- c) offenen und geschlossenen Gräben, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- d) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

Zu den dezentralen Abwasseranlagen gehören:

- e) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Annahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Mischverfahren:
Beim Mischverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (5) Trennverfahren:
Beim Trennverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem separaten Kanal gesammelt und fortgeleitet. Eine Sammlung und Fortleitung des Niederschlagswassers in einem separaten Kanal erfolgt nicht, soweit eine Versickerung vor Ort möglich ist.
- (6) Grundstücksanschluss:
Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Einlauföffnung des Revisionsschachts im Sinne der Ziffer 8.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen sowie Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter Baukörpern und sonst im Erdbereich verlegte Leitungen).
- (8) Revisionsschacht:
Der Revisionsschacht ist die Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte gehören zum Grundstücksanschluss und werden grundsätzlich auf dem anzuschließenden Grundstück unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit normgerechten Abdeckungen versehen.
- (9) Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (Grundbuchgrundstücke).

Mehrere Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen ist.

Als Teilgrundstück gilt jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt; insbesondere, wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbständig nutzbare Gebäude befinden.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze gelten als Grundstück, sofern sich auf diese die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

(10) Einleiter/ Einleitung:

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer, von deren Grundstücken Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet wird oder sonst hineingelangt. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

(11) Abwasserteilstrom:

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

(12) Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts sind oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstücks sind. Anschlussberechtigt sind auch die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Bebauungsplangebietten der Stadt.

(13) Grundstückseigentümer:

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer nach WEG und Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts. Wohnungs- und Teileigentümer nach WEG sind verpflichtet, den WEG-Verwalter gegenüber der Stadt als Bevollmächtigten auftreten zu lassen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Dies gilt sowohl im Verhältnis mehrerer Mitberechtigter (z.B. Miteigentümer) untereinander, als auch im Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts.

(14) Industrieabwässer

Industrieabwässer sind solche Abwässer, die produktionsbedingt eine besondere Abwasserzusammensetzung aufweisen.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte darf nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen.
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche zentrale Abwasseranlage vorhanden ist, oder zu welcher hin der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines dinglich gesicherten Leitungsrechtes hat.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen, es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die durch einen Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage und zahlt auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür und leistet Sicherheit.
- (3) Kein Anschlussrecht besteht für Niederschlagswasser, dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- (4) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.
- (5) Die Stadt kann außerdem im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn die zuständige Wasserbehörde die Stadt von der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht eines Grundstückes befreit und diese auf den Grundstückseigentümer überträgt.

§ 5 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Absatz 2 bis 12 genannten Bedingungen. Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Unterliegen Abwässer der Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, so ist für die Einleitung dieser Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Wird eine solche Einleitung von der zuständigen Wasserbehörde genehmigt, so entscheidet die Stadt im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung, ob die Bestimmungen der Indirekteinleitergenehmigung dieser Satzung entsprechen oder ob darüber hinaus gehende Forderungen auf der Grundlage dieser Satzung zu erheben sind.
- (2) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind die in Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung dieser Grenzwerte und weiterer Parameter zur physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung bzw. Alternativverfahren unter Beachtung der allgemeinen Regeln der analytischen Qualitätssicherung vorzunehmen.
- (3) An der städtischen Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks dürfen nur eingeleitet werden:
 1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Spülgut aus Kanalreinigung und Rohrverstopfungen,
 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 4. Abwässer aus Chemietoiletten; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.

5. Gewerbliche Sonderabwässer nach vorheriger Anmeldung unter Nachweis der Inhaltsstoffe
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährdet und nicht so beseitigt werden kann, dass es keine Gefährdung für Leben und Gesundheit mehr hervorrufen kann oder
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
 4. die Abwasserreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
 5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (5) Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. Eigenschaften oder folgender Herkunft dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können,
 2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten, oder Stoffe, die in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
 3. Stoffe, die Bau- und Werkstoffe der Abwasserbehandlungsanlage in stärkerem Maße angreifen,
 4. Stoffe, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Insbesondere sind dies folgende Stoffe:

- Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Hygieneartikel, Kunststoffe, Glas, Kunstharze,
- Schlacke, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
- Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
- Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Farbverdünner, Reinigungs- und Beizmittel,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte, sonstige Problemabfälle, - stark saure bzw. basische Stoffe,
- chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff,
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Blut, Molke,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
- Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
- Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
- Carbide, die Acetylen bilden,
- spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,

- radioaktive Stoffe.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.

5. Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 6. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
 7. Abwässer, die in erhöhtem Maße infektiös oder seuchenverdächtig sind,
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 9. Dränagewässer,
 10. behandlungsbedürftige Kondensate aus Feuerungsanlagen, soweit sie nicht entsprechend den Regeln der Technik vorbehandelt sind,
 11. Abwasser, bei dem die Grenzwerte und/ oder Anforderungen nach Anlage 1 dieser Satzung überschritten bzw. nicht eingehalten werden.
- (6) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen. Vorbehandlungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Stadt ist berechtigt, Auskunft über Betrieb und Wartung einzuholen. Bei unzureichender Vorbehandlung ist die Stadt berechtigt, zusätzliche Rückhaltung zu fordern sowie in Ausnahmefällen die Einleitung zu untersagen.
- (7) Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Anlage 1 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (9) Über die zulässige Einleitung von Abwässern mit nach Anlage 1 dieser Satzung nicht aufgeführten schädlichen Parametern entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (10) Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlichen Belastungen an, so können Anforderungen an Teilströme gestellt werden.
- (11) Es ist grundsätzlich unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Die Stadt kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gemäß den in den Absatz 4 und 5 und Anlage 1 dieser Satzung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie auf Grund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Absatz 4 vom Einleiter nachgewiesen wird sowie eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (13) Einleiter von Industrieabwasser haben wesentliche Veränderungen der Abwassermenge und der Inhaltsstoffe rechtzeitig, in der Regel 3 Monate vorher, der Stadt mitzuteilen.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf diesem zu belassen und vorzugsweise durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Dies gilt nicht, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- die angrenzende Bebauung, die Beschaffenheit des Bodens oder die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen,
 - das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig auf dem Grundstück belassen werden kann,
 - der Anschluss zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist (u. a. Hanglagen, Verkehrsgefährdung),
 - das vorhandene Kanalsystem auf die Regenwasserzufuhr angewiesen ist, in dem hierdurch eine hinreichende Spülung zur Vermeidung von Ablagerungen in der Rohrleitung gefördert wird.

In diesen Fällen kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage innerhalb von 3 Monaten anordnen.

- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist auch dann für ein Grundstück vorhanden, wenn die öffentliche Zuwegung zu diesem (Hinterliegergrundstück) ausschließlich über ein weiteres Grundstück möglich ist, zu dessen Nutzung der Eigentümer des Hinterliegergrundstückes dinglich oder durch Baulast berechtigt ist. Sofern eine solche Berechtigung nicht gegeben ist und der Eigentümer des Vorderliegergrundstückes auch nicht bereit ist, eine solche zu schaffen, beantragt die Stadt bei der Unteren Wasserbehörde die zwangsweise Festsetzung eines Duldungsrechtes zu Lasten des Eigentümers des Vorderliegergrundstückes nach den Vorschriften des § 93 i.V.m. § 92 S.2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz).
- (5) Besteht ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 4, Absatz 1 nachträglich eintreten. Der Anschlussberechtigte erhält durch die Stadt eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (6) Wird die öffentliche zentrale Abwasseranlage nachträglich so hergestellt, dass ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nach § 4, Absatz 2 angeschlossen werden kann, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten an diese anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch die Stadt.

- (7) Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (8) Wird durch eine Änderung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage eine bisher betriebene Kleinkläranlage oder Vorklärung von Schmutzwasser überflüssig, so dass das Schmutzwasser nunmehr unbehandelt in diese eingeleitet werden kann, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt die bisherige Kleinkläranlage oder Vorklärung außer Betrieb zu nehmen ist.
- (9) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.
- (10) Die Stadt hat den Grundstückseigentümer von allen nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, welche sich aus der Herstellung, Veränderung und Beendigung der Regenwassereinleitung in das vorhandene Kanalsystem zu dessen Spülung entsprechend Absatz 3, 4. Anstrich ergeben, wenn sie die Einleitung anordnet.

§ 7 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 5 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 8 Befreiung

- (1) Die Stadt kann auf Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Stadt gestellt werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für das gesamte anfallende Schmutzwasser ausgesprochen werden; die Befreiung wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Vor Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung darf der Anschlussberechtigte/ Grundstückseigentümer Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelassen lassen.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussberechtigten durch förmliche Auskunft über die grundstücksbezogenen Daten gegenüber der Stadt zu erlangen. Die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung ist in den Fällen des § 10, Absatz 1, 1. Satz gebührenpflichtig.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 5 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse oder die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung der Einleitung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung, der Änderung bzw. dem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden. Danach ist der Antrag erneut zu stellen. Die Anschlussfrist gemäß § 6, Absatz 3, 5 und 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Förmliche Auskunft

- (1) Vor Ausführungsbeginn eines Vorhabens, bei dem auf Dauer Abwasser anfällt, ist beim Entwässerungsbetrieb der Stadt förmlich Auskunft zu geben über die grundstücksbezogenen, für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Daten. In den Fällen des § 6 Absatz 3 (1. bis 3. Anstrich), 5 und 6 ist die förmliche Auskunft spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss zu geben.
- (2) Die förmliche Auskunft für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a)
 - Name und Adresse des Antragstellers (Anschlussberechtigter),
 - Adresse, Katasterangaben des anzuschließenden Grundstücks,
 - eine Kurzbeschreibung der geplanten Nutzung des Grundstücks bzw. der vorhandenen Nutzung beim nachträglichen Anschluss bebauter Grundstücke entsprechend § 6, Absatz 5 und 6,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 - c) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen

- (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- e) bei Anschlüssen > DN 150 den hydraulischen Nachweis der Dimensionierung gemäß DIN 1986,
- f) bei Anschlüssen tiefer 2 m eine Begründung der Notwendigkeit (anhand eines Höhennivellements),
- g) bei einem Anschluss zur Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage sind neben den Angaben nach a) und b) zusätzliche Angaben zur Größe und zum Grad der Befestigung der anzuschließenden Flächen sowie zur Dachneigung zu machen.
- (3) Die förmliche Auskunft für den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a)
 - Name und Adresse des Antragstellers (Anschlussberechtigter),
 - Adresse, Katasterangaben des anzuschließenden Grundstücks,
 - eine Kurzbeschreibung der geplanten Nutzung des Grundstückes,
 - b) Angaben über die Art der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) bei Kleinkläranlagen den Nachweis (Kopie) der wasserrechtlichen Erlaubnis, Typ und Bauartzulassung für die geplante Anlage sowie den Nachweis des Wartungsvertrages mit dem Namen der Wartungsfirma.
 - d) bei abflusslosen Sammelgruben den Nachweis der Bemessung und der Dichtheit,
 - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

III. Besondere Bestimmungen für öffentliche zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht, ist entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Grundstück unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss unmittelbar an den Mischwasserkanal der öffentlichen zentralen Abwasseranlage, bei Trennsystem durch je einen entsprechenden Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser, an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstücksanschlusses einschließlich der Anordnung des Revisions- bzw. Reinigungsschachtes und/oder der Revisions- und Reinigungsöffnung sowie die Zahl der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Stadt. Grundsätzlich ist der Revisionsschacht/-kasten auf dem anzuschließenden Grundstück

unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Straße anzuordnen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Stadt.

- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die erstmalige Herstellung, vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen, Stilllegung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussberechtigten aus.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung der erstmaligen Herstellung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Absatz 1 dürfen nur von dafür geeigneten Fachleuten durchgeführt werden. Der Anschlussberechtigte hat den Nachweis der regelgerechten Herstellung bzw. Veränderung, insbesondere den Nachweis der Dichtheit, sowie den Nachweis der durchgeführten Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu erbringen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Bei Feststellung von Mängeln kann die Stadt vom Anschlussberechtigten verlangen, dass dieser die Grundstücksentwässerungsanlage in einer angemessenen Frist in den vorschriftsmäßigen Zustand bringt.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen der Stadt in einer angemessenen Frist entsprechend anzupassen.
- (5) Bei Herstellung eines Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist dieser vor seiner Inbetriebnahme durch die Stadt oder deren Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Herstellung des Anschlusses ist der Stadt oder deren Beauftragten zur Abnahme anzuzeigen. Zur Abnahme ist vom Anschlussberechtigten der Nachweis der Dichtheit und der regelgerechten Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu erbringen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, welche eine Abnahme verhindern, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Das Prüfungsergebnis wird protokolliert. Das Abnahmeprotokoll befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den regelgerechten Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (6) Die Abnahme des Anschlusses gemäß Absatz 5 ist gebührenpflichtig. Die Kosten für zusätzliche Aufwendungen bei der Abnahme, z. B. Wiederholung der Abnahme bei Mängeln, trägt der Anschlussberechtigte zusätzlich. Die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage ist erst nach erfolgreicher Abnahme zulässig.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte in seine Grundstücksentwässerungsanlage eine Abwasserhebeanlage einbaut und betreibt, sofern für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche zentrale Abwasseranlage kein ausreichendes natürliches Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau dies erfordert.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene wird mit + 0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen nach den geltenden Regeln der Technik gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein. Wird die Rückstausicherung durch Sperrvorrichtungen hergestellt, sind diese dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume auf Grund der gefährdeten Werte unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Abwasseranlage zu leiten.

§ 14 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist zur Einhaltung der Einleitbedingungen gemäß § 5 und Anlage 1 verpflichtet. Können diese nicht eingehalten werden, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.
- (2) Führen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht zur Einhaltung der Einleitbedingungen, kann die Stadt entsprechend § 12, Absatz 4 Anpassungsmaßnahmen fordern.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat, sofern er eine solche Vorbehandlungsanlage betreibt, durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen ständig eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen und dies mindestens 3 Jahre zu verwahren.
- (4) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf von Vorbehandlungsanlagen eine leicht zugängliche Probenentnahmestelle vorhanden sein/geschaffen werden.
- (5) Zum Nachweis der Einhaltung der Einleitbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung sowie seiner Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Beauftragte der Stadt zu dulden. Das Ergebnis ist von der Stadt oder dessen Beauftragten zu protokollieren. Die Intervalle der Kontrollen einschließlich der Analysenparameter werden von der Stadt festgelegt.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (7) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Schlämme, Feststoffe oder sonstigen Rückstände sind vom Anschlussberechtigten rechtzeitig und entsprechend der

jeweils geltenden Regeln der Technik unter Einhaltung der abfallrechtlichen Forderungen zu entsorgen. Die Stadt kann Einsicht in die entsprechenden Entsorgungsnachweise verlangen. Die Zugabe von Stoffen zum Zwecke der Emulgierung in Abscheideanlagen ist nicht zulässig.

- (8) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Vorbehandlungsanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, insbesondere zu den Abwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. Das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz wird hierdurch eingeschränkt. Sofern Störungen den sofortigen Eingriff erforderlich machen, hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt oder deren Beauftragten diesem sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren, um die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Stadt oder deren Beauftragter ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserhebeanlagen müssen zugänglich sein und sind auf Verlangen der Stadt zu öffnen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (4) Wird bei der Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage oder Vorbehandlungsanlage eine Grenzwertüberschreitung laut Anlage 1 der Abwassersatzung festgestellt, trägt der Einleiter die im Rahmen einer Nachkontrolle anfallenden Probenahme- und Analysekosten. Das zu bestimmende Analysenspektrum und die Art der Probenahme im Sinne
- einer manuellen Probenahme bei kontinuierlichem Abwasserstrom mit grundsätzlich gleichbleibender Abwasserfracht oder
 - einer automatischen Probenahme durch ein automatisches Probenahmegerät (mobiler Probenehmer) bei diskontinuierlichem Abwasserstrom mit grundsätzlich schwankender Abwasserfracht

liegen im Ermessen der Stadt. § 22 gilt entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

§ 16 Bau, Betrieb und Überwachung der dezentral zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) ist vom Grundstückseigentümer entsprechend den geltenden Regeln der Technik bzw. der wasserbehördlichen Erlaubnis und der bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten und zu betreiben. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Funktion, den baulichen Zustand und die wasserrechtlichen Voraussetzungen seiner Abwasseranlage verantwortlich. Ist das Grundstück an eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage angeschlossen, so muss das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in diese eingeleitet werden.

- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen eine für den Entsorgungszyklus ausreichende Größe aufweisen und dauerhaft dicht sein. Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine Dichtheitsprüfung auf seine Kosten vornimmt und bei Erfordernis wiederholt.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren sowie die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann und eine Überwachung jederzeit möglich ist.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung schriftlich mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (5) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Darüber hinaus gelten die vorstehenden §§ 12, 14 und 15 sinngemäß.
- (7) Gemäß § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (KKAÜVO vom 19.10.2012) beaufsichtigt die Stadt die Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Der Grundstückseigentümer hat für die Kleinkläranlagen eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt vorzulegen und den Nachweis der Wartung durch Fachkundige zu erbringen. Die erforderlichen Wartungen sind gemäß Bauartzulassung der Anlage bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis durchführen zu lassen und die Protokolle innerhalb eines Monats der Stadt zu übermitteln. Der Stadt ist vom Grundstückseigentümer auf Verlangen Einsicht in das Betriebsbuch der Kleinkläranlage zu gewähren. Sonstige Kleinkläranlagen sind durch Sichtkontrollen zu überwachen, die zu dokumentieren sind.

§ 17 Entleerung

- (1) Die Entnahme von unbehandeltem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Entnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen darf nur von der Stadt oder von einem von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmen regelmäßig durchgeführt werden. Das entnommene Abwasser bzw. der entnommene Fäkalschlamm wird einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Zeitpunkt und die Menge des zu entnehmenden Schlammes aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 ergeben sich aus den Wartungsprotokollen. Für sonstige Kleinkläranlagen (z.B. Ausfallgruben) hat die Schlammabfuhr einmal jährlich zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt oder deren Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung oder Schlammabfuhr telefonisch anzuzeigen.
- (3) Die Abfuhrtermine werden von dem Grundstückseigentümer mit der Stadt oder deren Beauftragten vereinbart. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen erfolgen kann. Die Kosten für vergebliche Anfahrten des Entsorgungsunternehmens trägt der Grundstückseigentümer.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Anschlussberechtigte bzw. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Anschlussberechtigte und Grundstückseigentümer sind insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/ oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.

Insbesondere ist anzuzeigen,

1. dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 2. das Auftreten von Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
 3. dass auf einem Grundstück Abwasser anfällt oder anfallen wird und welcher Art dieses Abwasser ist sowie, dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
 4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 5. dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 6. dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird,
 7. dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
- (4) Anzeigen nach Absatz 3 sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.
 - (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
 - (6) Beim Wechsel seines Namens oder seiner Anschrift hat der Grundstückseigentümer diese Änderung der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen werden befristet und auf

jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmegenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebs sicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen erforderlich ist.
- (3) Für die Entsorgung von Sonderabwasser industrieller Einleiter lässt sich die Stadt den erhöhten Behandlungsaufwand gesondert erstatten.

§ 20 Altanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu gewährleisten, dass Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, nicht mehr für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser benutzt werden.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 6, Absatz 2, bzw. § 6, Absatz 3, Satz 2 nicht mehr gegeben, beseitigt die Stadt den Grundstücksanschluss.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung und/oder ihre unsachgemäße Bedienung entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen der Stadt betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4, Absatz 4 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussberechtigte die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen könnten.

- (7) Kann bei dezentral zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik und ähnliches die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden oder muss diese eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt.

§ 22 Gebühren- und Kostenerstattung

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Reinigung und Benutzung der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen örtlichen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die erstmalige Herstellung, vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen, Stilllegung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind Kosten nach Aufwand zu erstatten. Dies wird in den örtlichen Rechtsvorschriften gesondert geregelt.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können Zwangsmittel in Form von
- Ersatzvornahmen,
 - Zwangsgeld oder
 - unmittelbarem Zwang,
- je nach Notwendigkeit des Einzelfalls angewendet werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR gemäß § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 56 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach vorheriger Androhung festgesetzt werden.
- (3) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme tatsächlich möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Verpflichteten beauftragen.
- (4) Die Anwendung der Zwangsmittel richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA).

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8, Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4, Absatz 4 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
 2. entgegen § 5, Absatz 1 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 3. entgegen § 5, Absatz 4 bis 7, § 16, Absatz 5 sowie Anlage 1 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist und/ oder notwendige Vorbehandlungen bzw. Rückhaltung unterlässt,
 4. entgegen § 5, Absatz 11 eine Verdünnung/ Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,

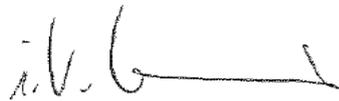
5. entgegen § 6, Absatz 1, 3, 5 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
6. entgegen § 6, Absatz 9 seine Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen der Stadt nicht anpasst,
7. entgegen § 7 sein Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
8. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 8, Absatz 2 und § 19, Absatz 1 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
9. entgegen § 9, Absatz 1 und 7 und § 12, Absatz 6 die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
10. entgegen § 10, Absatz 2 bis 4 bei der Erstellung der Datenauskunft wesentlich falsche oder unvollständige oder keine Angaben macht,
11. entgegen § 11, Absatz 1 sein Grundstück anders als über einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anschließt,
12. entgegen § 11, Absatz 3 die Eintragung einer Dienstbarkeit unterlässt,
13. entgegen § 12, Absatz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält und betreibt,
14. entgegen § 12, Absatz 2 die geforderten Nachweise nicht erbringt,
15. entgegen § 12, Absatz 3 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einen vorschriftsmäßigen Zustand bringt bzw. anpasst,
16. entgegen § 12, Absatz 5 die Anzeige der Herstellung unterlässt, die geforderten Nachweise nicht erbringt oder festgestellte Mängel nicht fristgemäß beseitigt,
17. entgegen § 13 sein anzuschließendes Grundstück nicht gegen Rückstau sichert,
18. entgegen § 14, Absatz 1 keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen errichtet, betreibt, unterhält oder überwacht,
19. entgegen § 14, Absatz 3 und § 9, Absatz 6 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
20. entgegen § 14, Absatz 5 die Kontrolle durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
22. entgegen § 14, Absatz 6 keine verantwortliche Person schriftlich benennt,
23. entgegen § 14, Absatz 7 Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Rückstände nicht ordnungsgemäß entsorgt,
24. entgegen § 14, Absatz 8 der Stadt die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich mitteilt,
25. entgegen § 15, Absatz 1 den Beauftragten der Stadt zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
26. entgegen § 15, Absatz 2 Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugänglich macht,
27. entgegen § 15, Absatz 3 keine Auskünfte erteilt,
28. entgegen § 16, Absatz 1 und 2 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechendem Zustand unterhält und betreibt,
29. entgegen § 16, Absatz 1 bei Anschluss an eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht das gesamte Schmutzwasser dieser zuführt,
30. entgegen § 16, Absatz 2 den Nachweis der Dichtheit nicht erbringt,
31. entgegen § 16, Absatz 4 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
32. entgegen § 16, Absatz 7 den Nachweis der Überwachung nicht erbringt,
33. entgegen § 17, Absatz 1 unbehandeltes Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen entnimmt und diese anderweitig entsorgt.
34. entgegen § 17, Absatz 2 die schriftliche Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,

35. entgegen § 18, Absatz 1 und 2 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
 36. entgegen § 18, Absatz 3, 4, 5 und 6 die geforderten Anzeigen bzw. Mitteilungen unterlässt,
 37. entgegen § 20, Absatz 1 Altanlagen nicht stilllegt oder umnutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen zentralen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet oder zeitweilig oder dauerhaft überbaut, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Abwassersatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 28.10.2014 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, **den 18.12.2015**


(Zugehör)
Oberbürgermeister



Anlage 1: Grenzwerte und Mindestanforderung zu § 5

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:

Temperatur	35°C
pH-Wert	6,5 - 10,0
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit):	10 ml/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)	1.600 mg/l
Stickstoff	
Aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l
- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid	
- leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
- gesamt (CN)	20 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Sulfat (SO₄)	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Gesamt-Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	
a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entspr. Spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 mg/l
b) mit Wasser nicht mischbar	nach physikalischer Abscheidung
wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
Freies Chlor(Cl ₂)	0,5 mg/l

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer geeigneten Probenahmestelle:

verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe	20 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LHKW)	je Einzelstoff
z.B. Trichlorethan, Trichlorethen	0,1 mg/l in der
Tetrachlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan	Summe 0,5 mg/l
BTX (Benzol, Toluol, Xylol und Derivate, Aromaten)	1,0 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l